

Praxisübersicht zu den Verfügungen zu Briefkastenstandorten im Jahr 2021

Die Zusammenfassungen der Verfügungen sind nicht rechtsverbindlich, sondern nur die Verfügungen.

[Nr. 1/2021 vom 18. März 2021](#) Art. 74 Abs. 1 VPG

Ein Briefkastenstandort 7 m von der Grundstücksgrenze entfernt entspricht nicht den Vorgaben von Art. 74 Abs. 1 VPG.

Ein einzelner Hausbriefkasten vermag die Sicht nicht derart zu beschränken, dass er eine reale Gefahr für die Verkehrssicherheit darstellt.

Bei mehreren Doppelfamilienhäusern kann auch eine gemeinsame Briefkastenanlage installiert werden. Bei deren Platzierung besteht grössere Freiheit. Doch muss sie hindernisfrei erreichbar sein.

Dagegen gefährdet die strassenseitige Installation der Briefkästen die Verkehrssicherheit. Zudem kann den Hausbewohnern aus Sicherheitsgründen nicht zugemutet werden, zur Leerung der Briefkasten die Fahrbahn zu betreten.

Die Überquerung des Vorplatzes ist ohne Gefahr möglich, da dieser nur im Schritttempo befahren wird.

[Nr. 7/2021 vom 16. Juni 2021](#) Art. 73 Abs. 2 VPG

Die Briefkastenanlage ohne individuelle Ablagefächer zu jedem Briefeinwurf mit einer geringeren Anzahl abschliessbarer Paketboxen entspricht nicht den Vorgaben gemäss Anhang 1 zur VPG (Art. 73 Abs. 2 VPG). Eine Änderung der Anforderungen an die Ablagefächer kann nur auf dem Weg der Rechtsetzung und nicht über die Auslegung erfolgen.